

Empfehlungen für Non-Food Detailhändler im Umgang mit Coronavirus

9. März 2020 (Update 15.4.2020)

Wichtiger Hinweis:

[Hier](#) finden Sie ein **FAQ** des BAG zu den am häufigsten gestellten Fragen bezüglich des Corona-Virus (Covid-19). Die Empfehlungen der Swiss Retail Federation werden stetig überarbeitet und aktualisiert. Bei allfälligen Änderungen der Massnahmen und Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) sind die vorangehenden Empfehlungen der Swiss Retail Federation im Sinne der jeweils aktuellen Massnahmen und Empfehlungen des BAG adaptiert zu verstehen.

Weisen Sie das Personal strikte an, die aktuellen [Hygienemassnahmen](#) vom BAG konsequent anzuwenden.

Empfehlungen für die Arbeitswelt

Der Schutz der Bevölkerung hat für den Bundesrat oberste Priorität. Er stuft die Situation in der Schweiz als **«ausserordentliche Lage»** ein und erlässt verschärfte Massnahmen. Alle sind jetzt aufgefordert, Verantwortung zu übernehmen.

Das BAG hat neue Empfehlungen für die Arbeitswelt publiziert. Sie finden diese durch klicken auf den jeweiligen Link in den Landessprachen: [Deutsch](#), [Französisch](#) und [Italienisch](#).

Nachfolgend haben wir Ihnen auf den Detailhandel zugeschnittene Empfehlungen zusammengestellt.

Umgang mit besonders gefährdeten Personen im Detailhandel

Die Arbeitgeber sind aufgrund Ihrer Fürsorgepflicht angehalten, Schutzmassnahmen für [besonders gefährdete Personen](#) zu ergreifen.

Die Empfehlungen sollen insbesondere vulnerable Personen schützen. Zu diesen gehören Personen über 65 und alle mit einer Vorerkrankung (wie Bluthochdruck, Diabetes, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, chronische Atemwegserkrankungen, geschwächtes Immunsystem, Krebs etc.).

1. **Bitten Sie** mittels eines Rundschreibens, eines Anschlages oder einer sonstigen zielführenden Massnahme, **vulnerable Mitarbeitende, sich bei der zuständigen (von Ihnen zu definierenden) internen Stelle zu melden**, so dass zielführende Lösungen für diese Mitarbeitenden getroffen werden können. (**Hinweis:** Bitte achten Sie darauf, die Persönlichkeitsrechte der Mitarbeitenden einzuhalten. Sie dürfen keine Weisungen erlassen, die die vulnerablen Personen nötigen, sich zu «outen». Die Meldung fällt grundsätzlich in die Selbstverantwortung der Mitarbeitenden. Hier ist Fingerspitzengefühl gefragt und die individuellen Situationen/Massnahmen sollten bilateral geklärt werden.)
2. Die Swiss Retail Federation empfiehlt vulnerable Mitarbeiter nicht an den Kassen einzusetzen und diese zu anderen zumutbaren Arbeitsbereichen oder -felder zuzuweisen. Laut der Erläuterung vom 20.3.2020 zur COVID-19-Verordnung 2 können vulnerable Mitarbeitende jedoch auch in den Kassenbereichen eingesetzt werden, sofern erhöhte Gesundheitsschutzmassnahmen getroffen werden (bspw. Plexiglasscheiben). Auch können

für besonders gefährdete Personen andere zumutbare Arbeitsbereiche oder -felder zugewiesen werden.

3. Vulnerable Mitarbeitende sind auch explizit [auf die Empfehlungen des BAG für vulnerable Personen hinzuweisen](#), welche in der Kampagne «So schützen wir uns» des BAG zu finden sind.
4. Mitarbeitende, bei denen eine Vorerkrankung beim Arbeitgeber schon bekannt ist, sind direkt zu kontaktieren und Massnahmen (vgl. oben) zu ergreifen.
5. Wenn sich vulnerable Mitarbeitende bei Ihnen melden, sind die obenstehenden Massnahmen einzuführen (nur im Zweifel soll ein Arztzeugnis verlangt werden, um die Administration und die Arztpraxen nicht unnötig zu belasten).

Generelle Empfehlungen für Unternehmen

1. **Stellen Sie über interne Abläufe sicher, dass die aktuellen Hygienemassnahmen eingehalten werden**
 - Halten Sie Waschmöglichkeiten und -lotion für die Hände bereit.
 - Denken Sie an rechtzeitige Bevorratung von Materialien (Waschlotion, Einmalhandtücher, geeignete Desinfektionsmittel etc.).
 - Stellen Sie weiterhin Hände-Desinfektionsmittel bzw. -spender auf, insb. wenn Waschmöglichkeiten fehlen (z.B. an Kassen).
 - Unterweisen Sie Ihre Beschäftigte im hygienischen Verhalten.
 - Legen Sie fest, wie verfahren wird, wenn während der Arbeit Beschäftigte Krankheitssymptome bekommen.
 - Weisen Sie das Reinigungspersonal darauf hin, Stellen wie Klinken, Handläufe, Touchscreens (Kassen, Self-Checkout, etc.) regelmässig zu desinfizieren. Stellen Sie zudem sicher, dass genügend Reinigungsmaterial vorhanden ist.
2. **Halten Sie sich an die Hygiene-Vorgaben des BAG und hängen Sie immer die [aktuellen Plakate](#) gut sichtbar auf.**
 - Weisen Sie Ihre Mitarbeitenden an, Handkontakte, wie Händeschütteln, auch im Umgang mit Kunden und Arbeitskollegen zu unterlassen.
 - Weisen Sie Ihre Mitarbeitenden an, auf Begrüssungsküsschen zu verzichten.
 - Bitten Sie Ihre Mitarbeitenden, sich die Hände beim Eintreffen ins Geschäft zu waschen oder zu desinfizieren (wenn keine Seife und Wasser zur Verfügung stehen).
 - Das Berühren von Augen, Mund und Nase soll vermieden werden.
 - Bitten Sie die Mitarbeitenden – auch untereinander – Abstand von mind. 2 Metern einzuhalten.
 - Weisen Sie an, die Arbeitsräume etwa 4 Mal täglich für ca. zehn Minuten zu lüften.
 - **Das «Social Distancing» ist auch in den Pausen einzuhalten.** Die Belegungsdichte ist so zu gestalten, dass die Hygienevoraussetzungen bzw. das Social Distancing eingehalten werden kann. Gleiches gilt für die Betriebs-Kantinen-/ und Cafés. Auch wenn diese gemäss Art. 6 Abs. 3 Bst. b noch offengehalten werden dürften, empfehlen wir eine Schliessung, wo die Einhaltung der Hygienevoraussetzungen und Social Distancing schwierig oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich sind. Alternativ können Lieferdienste für Mahlzeiten organisiert werden.
 - Weisen Sie die Mitarbeitenden an, sich im ÖV und bei Fahrgemeinschaften an die Regeln der Sozialen Distanz zu halten.
 - Die Umkleideräume müssen organisatorisch so geregelt werden, dass die Soziale Distanz eingehalten wird, und zwar mit einer Person pro 4m².
 - Die Zutritte zu Toiletten ist so zu regeln, dass nur jeder zweite Platz belegt werden darf.

Wie ist das Kassenspersonal zu schützen?

Dispositive, welche bei Möglichkeit angewendet werden sollten:

- Bereitstellung von **Desinfektionsmittel für Kunden (Eingang) und Mitarbeitende**
- Signalisierungen für «**Social-Distancing**» an der Kasse (Plakat von BAG oder Swiss-Retail-Federation-Plakat).
- Mit Klebeband **Abstand** zur Kasse **markieren und Abstand zu nächsten Kunden (2-Meter-Regel)**.
- Aufruf zur Nutzung von **Self-Scanning/-checkout-Lösungen**, wenn vorhanden.
- Aufruf zu **bargeldlosem** Zahlen (Swiss-Retail-Federation-Plakat).
- Optional und falls baulich zügig realisierbar, Plexiglasscheiben.
- Es besteht keine Handschuhtragepflicht für Kassenspersonal (Hinweis: Optional auf Wunsch des Mitarbeiters verfügbar machen).
- An Kassen müssen «Stausituationen» in jedem Fall vermieden werden. Die Kunden sollen an den Kassen, mit dem Plakat «Social Distancing» gebeten werden, 2 Meter Abstand zu anderen Kunden aber auch zum Kassen- und Verkaufspersonal zu halten.
- Auch das betriebliche Gesundheitsmanagement kann zum Schutz der Beschäftigten beitragen. Dazu zählt insbesondere, den Beschäftigten frisches Obst und Getränke zur Verfügung zu stellen und ev. den Gang an die frische Luft im Turnus häufiger zu ermöglichen.
- Das Tragen von Masken wird vom BAG nach wie vor nicht empfohlen.
- Eventuell werden Kunden, bei einer möglichen zukünftigen Vorgabe des BAG, gebeten einen Mundschutz zu tragen (Maske, Schal oder Halstuch vor Mund), um das Verkaufs- und Kassenspersonal noch zusätzlich zu schützen.

Empfehlungen für die Verkaufsräume

- Geben Sie Hinweise zu den aktuellen Hygienemassnahmen und «Social-Distancing» durch Durchsagen an Kunden weiter.
- **Aushang** (digital oder analog) betreffend den Hygiene- und Abstandsregeln in den Verkaufsräumen (besonders an heiklen Bereichen, wie Rabatttischen, etc.)
- Die Mitarbeitenden sollten darauf hingewiesen werden, dass **keine Beratungsgespräche in den schmalen Gängen** zwischen den Warenträgern getätigt werden dürfen, sondern beispielsweise in einer Beratungszone.
- **Als Beratungszone ist ein oder mehrere Bereiche in der Filiale zu definieren**, welche viel Platz aufweisen und die 2 Meter Abstand zwischen Verkäufer und Kunde eingehalten werden können. In diesen Zonen sollten am Boden Abstandmarkierungen angebracht werden.
- **Umkleidekabinen** müssen organisatorisch so geregelt werden, dass die Soziale Distanz eingehalten wird, und zwar mit einer Person pro 4m². Alternativ ist die Situation in den Umkleidekabinen so zu regeln, dass nur jede zweite Kabine benutzt werden darf. Zudem ist eine **Kundenstauzone mit Abstandsmarkierungen vor den Umkleidekabinen** einzurichten. Die Kunden sollen ausserdem mit dem Plakat «Social Distancing» gebeten werden, 2 Meter Abstand zu anderen Kunden aber auch zum Verkaufspersonal zu halten.

Vorgaben: Personenzahl im Laden

- Als Richtwert gilt: **max. 10m² pro Person**.
Bsp.: auf einer Grundfläche von 1'000m² dürfen 100 Personen (inkl. Personal) gleichzeitig anwesend sein.
Bei **kleineren Geschäften** sind die örtlichen Gegebenheiten zu beachten, wobei vor allem die Vorgaben betreffend die soziale Distanz einzuhalten sind.
- Informieren Sie die Kunden über einen Aushang am Eingang über die Zutrittskontrollen.
- Richten Sie eine **Kundenstauzone** mit Abstandsmarkierungen vor den Filialen ein.
- Regeln Sie die **Zutrittskontrolle** über eigene Mitarbeiter oder über einen Security-Service. (Die Anzahl zulässiger Kunden in der Filiale ist diesen bekannt zu geben)

Arztzeugnis und weitere Empfehlungen für die Arbeitswelt

- Beim Arztzeugnis sollen die Arbeitgebenden kulant sein und es frühestens ab dem fünften Tag einfordern. So werden Gesundheitseinrichtungen nicht zusätzlich belastet. *Achtung: Wir bitten Sie abzuklären, ob diese 5 Tage nicht in Konflikt stehen mit Ihrer Krankentaggeldversicherung. Ev. könnten Sie Kürzungen oder ähnliche Massnahmen riskieren.*
- Arbeitgebende müssen ihre Mitarbeitenden über persönliche und arbeitsplatzbezogene Schutzmassnahmen informieren. Sie müssen diese jeweils den aktuellen BAG-Empfehlungen anpassen.
- Arbeitgebende sollen ihre Mitarbeitenden - soweit betrieblich möglich und Mitarbeitende somit unabhängig von Ladenöffnungszeiten und Einsatzplänen arbeiten - darauf hinweisen, möglichst nicht zu Stosszeiten im ÖV zu reisen. Arbeitgebende sollen die Arbeitszeiten soweit betrieblich möglich, so flexibel wie möglich gestalten, damit sie Stosszeiten vermeiden können.
- **Arbeitgebende sollen ihr Betriebskontinuitätsmanagement (Business Continuity Management, BCM) jetzt aktivieren.** Als Grundlage steht das Handbuch für die betriebliche Vorbereitung ([Pandemieplan](#)) und die [FAQ](#) des SECO (für rechtl. Fragen verweisen wir auf unser Papier von MLL (nur für Mitglieder) zur Verfügung.

Empfehlung Selbst-Isolierung und Selbs-Quarantäne:

Wichtig ist zu realisieren, dass **nicht alle Menschen, die das Coronavirus in sich tragen, Krankheitssymptome zeigen oder sich krank fühlen**. Die neuen Empfehlungen des BAG zielen darauf ab, dass sich das Virus nicht mehr ungehindert weiterverbreiten kann.

Dazu braucht es die Selbstverantwortung der Bevölkerung.

Die Ziele von Selbst-Isolierung und Selbst-Quarantäne sind:

- Die Verbreitung des Coronavirus in der Schweiz soll verlangsamt und eindämmt werden.
- Medizinische Hilfe sollen vor allem die Menschen erhalten, welche darauf angewiesen sind.
- So soll eine Überlastung des Schweizer Gesundheitssystem vermieden werden.

Selbst-Isolierung bedeutet:

- Sie haben **Krankheitssymptome** wie **Husten und/oder Fieber**, bleiben mindestens 10 Tage zu Hause und **vermeiden den Kontakt** zu anderen Personen.
- Nach dem Abklingen der Symptome bleiben sie **weitere 24 Stunden zu Hause**.
- [Hier](#) geht es zum Merkblatt Selbst-Isolierung bei Fieber und Husten des BAG.

Selbst-Quarantäne bedeutet:

- Sie hatten **Kontakt mit einer Person**, die bestätigt am neuen **Coronavirus erkrankt** ist. Dann bleiben Sie für 10 Tage ab der Diagnose des bestätigten Falls zu Hause.
- **Sie vermeiden in dieser Zeit jeglichen Kontakt mit anderen Personen.**
- [Hier](#) geht es zum Merkblatt Selbst-Quarantäne des BAG.

Nützliche Links:

- [BAG «Neues Coronavirus»](#)
- [Pandemieplan Handbuch](#)
- Kurzarbeit: [Kantonale Stellen](#)
- Kurzarbeit: [seco](#)